

Partnerorganisationsvertrag

zwischen dem

Verband der Studierenden an der ETH (nachfolgend VSETH)

und dem

Verband der Studierenden der Universität Zürich (nachfolgend VSUZH)

Mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, um sich gegenseitig zu unterstützen und die ideellen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder gemeinsam besser zu vertreten. Der VSUZH wird eine Partnerorganisation des VSETH im Sinne der Art. 43ff. der VSETH-Statuten (01.01.2022). Der VSETH wird eine Partnerorganisation des VSUZH.

1. Beide Parteien sind selbstständig. Die gemeinsamen Tätigkeiten mit der Partnerorganisation dürfen den Interessen der einzelnen Parteien nicht widersprechen.
2. Die gemeinsamen Tätigkeiten werden im Anhang zu diesem Vertrag aufgelistet. Hat eine der beiden Parteien Änderungswünsche, so sind diese der anderen Partei bis zum 30. Juni jedes Jahres schriftlich mitzuteilen. Die geänderte Liste muss von den Vorständen beider Parteien bis zum folgenden 01. Januar bestätigt werden. Sollte es zu keiner Einigung kommen, würde die bisherige Liste ihre Gültigkeit behalten. Der Vertrag bedarf bei einer Änderung der Liste unter Anhang 2 keiner Erneuerung.
3. Dieser Vertrag betrifft nur Angebote der Organisationen und Projekte der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten.
4. Die in der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten erwähnten Dienstleistungen können von den Mitgliedern beider Parteien zu denselben Konditionen genutzt werden.
5. Beide Parteien dürfen die in der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten aufgeführten Dienstleistungen gegenüber ihren Mitgliedern als die eigenen bewerben.
6. Zur Bewerbung der auf der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten aufgeführten Dienstleistungen dürfen die Werbepattformen beider Parteien zu den für die jeweils eigenen Unterorganisationen geltenden Konditionen genutzt werden.
7. Die Parteien stellen sich gegenseitig ihre Newsletter zu.
8. Die Parteien stellen sich gegenseitig ihre Jahres- resp. Semesterberichte und diejenigen ihrer Organisationen und Projekte der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten zu.
9. Für die auf der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten aufgeführten Dienstleistungen gelten die Bestimmungen zum Erscheinungsbild des VSETH sowie die Bestimmungen zum Erscheinungsbild des VSUZH. Bei Änderungen dieser Richtlinien bedarf dieser Vertrag keiner Erneuerung, die Partnerorganisation muss jedoch über die Änderungen informiert werden.
10. Werden Mitgliederdaten einer der beiden Parteien für Dienstleistungen der Organisationen oder Projekte der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten verwendet, gilt die Allgemeine Datenschutzerklärung des VSETH resp. die Bestimmungen zum Datenschutz des VSUZH.

Bei Änderungen dieser Richtlinien bedarf dieser Vertrag keiner Erneuerung, die Partnerorganisation muss jedoch über die Änderungen informiert werden.

11. Die Haftung für Angebote der Organisationen und Projekte der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten bleiben bei der anbietenden Partei. Insbesondere haftet nur die anbietende Partei für durch die angebotenen Dienstleistungen entstehenden Verbindlichkeiten, Gewinne und Verluste.
12. Auf der Liste der gemeinsamen Tätigkeiten können die Parteien finanzielle Gegenleistungen für die aufgelisteten Angebote vereinbaren. Diese Beträge gelten als Sponsoring.

Die Laufzeit des Vertrages ist unbegrenzt, er kann aber jederzeit einseitig innert Dreimonatsfrist gekündigt werden. Zudem verliert der Vertrag seine Gültigkeit, falls eine der beiden Parteien die vertraglich zugesicherten Leistungen nicht mehr erbringen kann.

Dieser Vertrag ersetzt den Partnerorganisationsvertrag zwischen dem VSETH und dem VSUZH vom 19.09.2016 und tritt per 01.01.2022 in Kraft.

Ort, Datum: *Zürich 21.12.2021*

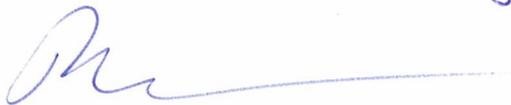


Nils Jensen
Präsident VSETH



Mia Ritter
VSETH – Vorstand Internal Affairs

Ort, Datum: *Zürich 17. Dez. 2021*



Pio Steiner
Co-Präsidium VSUZH



Marina Haller
Vorstand VSUZH

Anhänge:

1. Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSUZH
2. Liste der gemeinsamen Tätigkeiten

Anlage:

1. Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH¹
2. Allgemeine Datenschutzerklärung des VSETH²

¹ Die Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSETH sind Teil der Rechtssammlung des VSETH. Es gilt das jeweils aktuelle Reglement. Dieser Vertrag bedarf dabei keiner Erneuerung.

² <https://account.vseth.ethz.ch/privacy>

Handwritten text at the top of the page, possibly a title or header.

Handwritten text in the middle of the page, possibly a section header.

Handwritten text below the middle section, possibly a list or description.

Handwritten text in the lower middle section, possibly a note or signature.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a footer or concluding note.

Anhang 1: Richtlinien zum Erscheinungsbild des VSUZH

Die nachfolgenden Richtlinien regeln das Erscheinungsbild der gemeinsamen Tätigkeiten als Anhang zum Partnerorganisationsvertrag zwischen dem VSUZH und dem VSETH vom 01.01.2022. Bei Änderung dieser Richtlinien bedarf der Vertrag keiner Erneuerung.

Analog zu den Richtlinien über das Erscheinungsbild des VSETH gelten für die Organisationen und Projekte der gemeinsamen Tätigkeiten folgende Bestimmungen:

1. Internetauftritte

Logo und Schriftzug des VSUZH erscheinen auf der Startseite eines möglichen Webauftritts. Zusätzlich wird auf der Webseite die Art der Zugehörigkeit zum VSUZH erläutert.

2. Publikationen

Im Impressum sind Logo und Schriftzug des VSUZH anzubringen.

3. Plakate, Werbung, Flyer von öffentlichen Anlässen

Als öffentliche Anlässe gelten Veranstaltungen, die einem Publikum zugänglich sind, das über die eigenen Mitglieder hinausgeht. Hierbei wird der VSUZH als Sponsor behandelt. Logo und Schriftzug erscheinen gemäss den "Design Styleguides" des VSUZH.

4. Plakate, Werbung von nichtöffentlichen Anlässen

Als nichtöffentliche Anlässe gelten Veranstaltungen, die nur die eigenen Mitglieder ansprechen. Hierbei sollten, wenn möglich, Logo und Schriftzug des VSUZH verwendet werden. Bei Projekten welche ganz oder teilweise aus vom VSUZH gesprochenen Geldern finanziert werden, ist die Verwendung von Logo und Schriftzug des VSUZH Pflicht.

5. Sponsorenliste

Der VSUZH wird als Sponsor behandelt. Logo und Schriftzug des VSUZH erscheinen neben denjenigen von allfälligen weiteren Sponsoren.



Anhang 2: Liste der gemeinsamen Tätigkeiten

Die nachfolgende Liste regelt die gemeinsamen Tätigkeiten der Vertragspartner als Anhang zum Partnerorganisationsvertrag zwischen dem VSUZH und dem VSETH vom 01.01.2022. Die Gültigkeit der Liste ist auf fünf Jahre, bis zum 31.12.2026 festgesetzt. Hat eine der beiden Parteien Änderungswünsche, so sind diese der anderen Partei bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres schriftlich mitzuteilen. Die geänderte Liste wird von den Vorständen beider Parteien bestätigt und wird damit zu der am 01. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft tretenden, gültigen Liste. Der Partnerorganisationsvertrag bedarf bei einer Änderung der Liste keiner Erneuerung. Nach Bestätigung der Liste wird sie den Vorständen beider Vertragsparteien sowie den Präsidien oder vergleichbaren Zuständigen aller beteiligten Organisationen und Projekten zugesandt.

Die finanziellen Beiträge sollen den beiden Studierendenschaften ermöglichen, die gemeinsamen Angebote zu den gleichen Konditionen zu nutzen. Dabei drücken die Beiträge einerseits die Wertschätzung gegenüber einem guten Angebot der anderen Partei aus. Andererseits stellen sie quasi den Erwerb der Mitgliedschaft beim jeweils anderen Verband (hinsichtlich der gemeinsamen Tätigkeiten gemäss der unten stehenden Tabelle) für die Mitglieder des eigenen Verbands dar, da die Angebote zu einem Grossteil aus Mitgliederbeiträgen finanziert werden. Allerdings anerkennen die Parteien, dass sich nicht mit angemessenem Aufwand feststellen lässt, wie viele Personen einer bestimmten Partei ein Angebot nutzen. Des Weiteren sollen die Beiträge dazu beitragen, dass die anbietende Partei nicht jedes Jahr einen separaten Antrag auf finanzielle Unterstützung bei der anderen Partei stellen muss. Die finanzielle Gegenleistung gilt dabei als Sponsoring für die empfangende Partei.

Organisation/Projekt	Administration/ Partei	Finanzielle Gegenleistung an	
		VSETH	VSUZH
Filmstelle	VSETH	CHF 5'000.00	
Kulturstelle	VSETH	CHF 3'000.00	
Debattierclub	VSETH	CHF 1'000.00	
Fotokommission	VSETH	CHF 1'000.00	
Nightline	VSETH	CHF 1'000.00	
Tanzquotient	VSETH	CHF 1'000.00	
GECO	VSETH	CHF 500.00	
PapperlaPub	VSETH	CHF 500.00	
ReBeKo	VSUZH		CHF 1'000.00
Gesamt		CHF 13'000.00	CHF 1'000.00

Die Beiträge sind exklusive Mehrwertsteuer zu verstehen.

Dieser Anhang wurde am 17.12.2021 vom VSUZH-Vorstand und am 21.12.2021 vom VSETH-Vorstand genehmigt.